

Hausordnung

1. **Öffnungszeiten:**
Die Kindertagesstätte ist von Montag bis Freitag in der Zeit von 6.00 Uhr bis 16.30 Uhr in Krippe und Kindergarten, sowie im Hort von 6.00 Uhr bis 7.30 Uhr und nach Unterrichtsende bis 16.00 Uhr geöffnet.
2. Bei Überschreitung der Betreuungszeit innerhalb der Öffnungszeiten werden, je nach Alter des Kindes, für jede angefangene Stunde folgende Kosten erhoben:
Krippenkinder: 3,55 € / Kindergartenkinder 1,64 € (laut Satzung der Stadt Meerane)
3. Bei Überschreitung der Öffnungszeiten fallen gemäß §2 Absatz 2.3 des Betreuungsvertrages Überziehungsgebühren an.
4. Mittagsruhe ist in der Zeit zwischen 11.30 Uhr bis 13.30 Uhr. Als Mittagskind können die Kinder zwischen 11.00 Uhr und 11.30 Uhr geholt werden. Nachmittags können Kinder ab 14.00 Uhr abgeholt werden.
5. Die Abmeldung des Kindes sollte bis 8.30 Uhr erfolgen, da sonst für diesen Tag das Mittagessen berechnet wird.
6. Die Aufsichtspflicht des Personals beginnt, wenn das Kind der Erzieherin persönlich übergeben wird und endet mit der Übernahme des Kindes durch die Personensorgeberechtigten, oder der dazu schriftlich bevollmächtigten Personen.
7. Die Sorgeberechtigten tragen Sorge, dass das Kind morgens bis spätestens 8:45Uhr in der Einrichtung anwesend ist. Sollte dies aus organisatorischen Gegebenheiten an einem Tag nicht möglich sein, müssen die Erzieher am Vortag darüber informiert werden
8. Frühstückskinder sollen spätestens 7:25Uhr in der Kita sein. Um eine ruhige Frühstücksatmosphäre gewährleisten zu können, werden in der Zeit von 7:30-8:00Uhr keine Kinder angenommen.
9. Infektionskrankheiten und Läuse sind nach dem Infektionsschutzgesetz so schnell wie möglich der Einrichtung zu melden. Eine Wiederaufnahme des erkrankten Kindes ist nur nach ärztlicher Gesundheitschreibung möglich.
10. Laut der Empfehlung vom Gesundheitsamt ist eine Wiedenzulassung nach Fieber frühestens nach 24h Symptommfreiheit und bei Durchfall und Erbrechen bei 48h Symptommfreiheit möglich. Dies ist durch das entsprechend ausgefüllte Formular „Widerzulassung nach Krankheit“ zu bestätigen.
11. Das Tragen von Ketten und Armbändern ist in der Einrichtung nicht erlaubt. Für Verletzungen, welche durch das Tragen von Schmuck (z.B. Ohrringe) entstehen, übernimmt die Kindertagesstätte keine Haftung, ebenso für den Verlust.
12. Bei der Bekleidung der Kinder sollte auf unfallschutz-rechtliche Bestimmungen geachtet werden (Gürtel, Hosenträger, Schnüre an Jacken und Oberteilen sind nicht erlaubt).

13. Für mitgebrachte Spielsachen, Fahrräder, Schlitten und Kleidung übernimmt die Kindertagesstätte keine Haftung. Mitgebrachte Fahrräder, Roller usw. dürfen während des Aufenthaltes in der Kindertagesstätte nicht benutzt werden. Beim Betreten und Verlassen des Geländes müssen private Fahrzeuge geschoben werden.
Das Mitbringen von Gegenständen, welche die Sicherheit der Kinder gefährden könnten, ist nicht gestattet!
14. In der Kindertagesstätte besteht aus hygienischen und unfallrechtlichen Gründen die Pflicht zum Tragen von rutschfesten Hausschuhen/Wechselschuhen mit festem Halt. Das Tragen von Pantoffeln ist nicht erlaubt.
15. Alle Personen sind verpflichtet, alle Eingangstüren, Riegel und Tore zu verschließen, nur so kann die Sicherheit der Kinder voll gewährleistet werden. Von Kindern dürfen die Tore nicht geöffnet werden.
16. Das Betreten der Gruppenräume ist Personen ohne die Anwesenheit eines Angestellten der Kindertagesstätte untersagt.
17. Spielgeräte im Kitagarten (Rutsche, Trampolin, Schaukel, Klettergerüst) dürfen von Krippenkindern nicht genutzt werden.
18. Das Kindergartengelände ist nach dem Abholen zügig zu verlassen.
19. Das untere Gartentor darf nur am Vormittag zum Bringen der Kinder genutzt werden. Am Nachmittag darf das Kitagelände nur über das Haupteingangstor betreten oder verlassen werden.
20. Das pädagogische Personal ist nicht befugt Medikamente zu verabreichen. Von dieser Regelung sind ärztliche Medikationen aufgrund von chronischen und allergischen Erkrankungen (z.B. Neurodermitis, Asthma, Anfallsleiden, Zuckerkrankheiten u.ä.) ausgenommen. Es ist ein ärztliches Attest halbjährlich, ohne Aufforderung, vorzulegen.
21. Für alle Kinder wird ein zusammenhängender Urlaub von 2 Wochen empfohlen.
22. Im gesamten Bereich der Kindertagesstätte ist das Rauchen verboten.
23. Das Abfotografieren sämtlicher Aushänge und Fotografien, sowie der digitalen Bilderrahmen, ist im gesamten Haus verboten!
24. Bei Festen und Feiern obliegt die Aufsichtspflicht den Sorgeberechtigten oder der dazu schriftlich bevollmächtigten Personen.
25. Die Verantwortung für Fotos und Videos bei Festen und Feiern für private Zwecke liegt bei der fotografierenden Person. Dabei dürfen Aufnahmen von Kindern, die nicht zur Familie gehören, weder veröffentlicht, noch weiter verbreitet werden.

Die Hausordnung ist für alle bindend und basiert auf den Grundlagen des Sächs. Kindertagesstättengesetzes, der Satzung der Stadt Meerane, dem Infektionsschutzgesetz, der Datenschutz-Grundverordnung und dem Unfallschutzgesetz.